

# STATUTEN



## § 1 Name und Sitz

1. Mit dem Namen Orchideenverein Bern (im Folgenden: Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Bern.

## § 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich idelle Zwecke: Förderung der Orchideenkunde, der Pflege, der Erhaltung und des Schutzes von Orchideenpflanzen.
2. Der Verein veranstaltet Zusammenkünfte, Vorträge, Kurse, Ausflüge und Ausstellungen.

## § 3 Verhältnis des Vereins zur SOG

1. Der Verein ist mit den anderen Regionalvereinen in der SOG zusammengeschlossen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft ist unterteilt in Einzel-, Ehepaar- und Ehrenmitglieder.
3. Auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied werden.
4. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt höchstens Fr. 80.--.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod bei natürlichen und durch Auflösung bei juristischen Personen.
  - durch Austritt, der spätestens bis zum Jahresende schriftlich zu erklären ist.
  - durch Ausschluss: Wer als Mitglied den Zwecken des Vereins oder den Interessen seiner Mitglieder zuwiderhandelt kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
  - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das auszuschliessende Mitglied den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung bis Jahresende nicht bezahlt.
  - Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungen für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - Entgegennahme des Rechnungsprüferberichtes.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, des Aktuars, der Rechnungsprüfer sowie Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder.

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands.
  - Änderung der Statuten.
  - Die Genehmigung des jährlichen Voranschlags, eines allfälligen Voranschlags für Ausstellungen und die Genehmigung der Mitgliederbeiträge.
4. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten zuhandedes Vorstandes schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  5. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit Ziff. 6 nichts anderes bestimmt
  6. Bei Beschlüssen über Statutenänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  7. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  8. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern.
2. Er wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, zuständig.
4. Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen mit Aufgaben und Pflichtenheften, die er von Fall zu Fall festlegt.
5. Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit dem Kassier oder mit dem Aktuar kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **§ 8 Finanzielles**

1. Zur Deckung der Unkosten erhebt der Verein einen Mitgliederbeitrag.
2. Im Übrigen dienen der Reinertrag aus Verkäufen (Material, Pflanzen usw.), aus Ausstellungen und Veranstaltungen sowie die Spenden der Unkostendeckung.
3. Über die Kredite gemäss Voranschlag verfügt der Vorstand nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Entschädigungen an Referenten und Vorstandsmitglieder werden in einem speziellen Reglement geregelt (Reglement betreffend Entschädigungen). Darin sind auch Entschädigungen für spezielle Aufträge und Arbeiten im Namen des Vereins festgelegt.

## **§ 9 Die Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann. Sie werden wie der Vorstand auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
2. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **§ 10 Abstimmungen und Wahlen**

Abgesehen von abweichenden Vorschriften der Statuten werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden und offen vorgenommen, es sei denn, dass geheime Stimmabgabe beschlossen werde. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Wird es nicht erreicht, entscheidet bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **§ 11 Protokoll**

Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Verfasser sowie vom Präsidenten zu unterzeichnen.

## **§ 12 Website**

Der Verein ist Eigentümer der Website [www.orchideen-bern.ch](http://www.orchideen-bern.ch). Der Vorstand betreibt und unterhält die Website. Den Vereinsmitgliedern wird im geschützten Bereich der Website die Adressliste (Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail) zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Für registrierte Mitglieder kann die Einladung zur Hauptversammlung auch rechtsgültig durch E-Mail erfolgen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Auflösung**

1. Gemäss Art. 76 ZGB kann die Auflösung des Vereins jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst im Fall der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinn des bisherigen Zwecks.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt von der JV: 04.02.1985      Präsident: Dr. H.R. Renfer

Revision vom: 04. 02.1997      Präsident: Werner Bürki

Revision vom: 07.02.2006      Präsident: Oswald Schöni

Revision vom: 02.02.2010      Präsident: Thomas Egger